Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **19 (1853)**

Heft 15

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Versorgung der Kranken in den bestehenden Kantonalanstalten, theils durch Errichtung eigener Infirmerien auf den Waffenplätzen. Erstere verdienen aber immerhin den Vorzug, und zwar sowohl in Hinsicht der gesicherten Krankenpflege als der Oekonomie.

Die allgemeine Krankenzahl der Militärschulen von 1852 zählt 211 Mann weniger, als jene des Jahres 1851. Auch die Kosten der Spitalverpflegung und Arzneilieferung stehen denen des Jahres 1851 nach.

Am Schlusse dieses Berichtes über die dießjährigen eidgenössischen Militärschulen erachtet es das schweizerische Militärdepartement als eine angenehme Pflicht, hier unumwunden auszusprechen, daß die Herren Instruktoren aller Waffen mit Eifer, Pflichttreue und Sachkenntniß ihren Dienstverrichtungen obgelegen und bei der Instruktion was möglich war geleistet haben. Es glaubt namentlich besonders hervorheben zu sollen, daß die ordnungsliebende, ernste Haltung der Instruktionsoffiziere nicht ohne wohlthätigen Einfluß auf das gesammte Offizierkorps und die Truppen geblieben ist.

Mit Ausnahme eines während des 14. eidgenössischen Uebungslagers vorgekommenen Straffalls, betreffend Diebstahl, konnten alle vorgekommenen Vergehen auf dem Wege der disziplinarischen Bestrafung erledigt werden. Der erwähnte Diebstahl, von einem Infanteriekorporal von Freiburg verübt, gab Veranlassung zur Zusammensetzung des ersten eidgenössischen Kriegsgerichts nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Militärstrafrechtspflege von 27. August 1851. Bei diesem Anlaß hat sich dann auch die Zweckmäßigkeit der neuen Organisation aufs Evidenteste herausgestellt, indem dieser Straffall während der Anwesenheit sämmtlicher Truppen im Lager erledigt werden konnte, was nach der frühern Organisation sehr selten möglich war. (Fortsetzung folgt.)

So eben ist im Verlage von Fr. Schultheß in Zürich erschienen und kann durch alle soliden Buchhandlungen bezogen werden:

Militärische Träumereien

eines

gewesenen Kavallerie-Offiziers.

8°. broch. Preis Fr. — 80 Cts.

Inhalt: Bericht des schweizerischen Militärdepartementes an die h. Bundesversammlung im Jahr 1852 (Fortsetzung).

Schweighauser'sche Buchdruckerei.